

Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote
Band: - (1832)
Heft: 17

Artikel: [Kanton Bern]
Autor: Zyro, F.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eintönigkeit abgelehnt wird. Der Schüler lernt seine wachsende Kraft fühlen, er ist sich bewußt, etwas fest und bestimmt zu besitzen, welches seinen Muth belebt und ihm immer mehr Liebe für die Sache einflößt. Er kann seine Fortschritte genau bemerken, und so fühlt er sich angezogen, dieselben zu vermehren. — Mit Ihrem Vorwurf über Eintönigkeit verbanden sie noch den über Einseitigkeit. Sie sagen, der Schüler lerne nur denken, schreiben und sprechen wie der Verfasser des gewählten Buches; nach und nach nehme er selbst seine Empfindungen, Begriffe, Urtheile und Ausdrücke an, und modle sich gleichsam slavisch nach seinem Gewährsmann. Hierüber muß ich Ihnen bemerken, daß dies nicht von der Methode, sondern lediglich vom Lehrer abhängt. Das Buch bleibt nicht nur so frei der Phantasie überlassen, sondern unter der Aufsicht und Anleitung eines tüchtigen Lehrers wird es zur Entwicklung der Geisteskräfte und zur Gewinnung anderer Kenntnisse benutzt. Die Einseitigkeit oder eine gewisse Einförmigkeit findet auch da statt, wo man von Jacotot's Methode nichts weiß. Es giebt selbst Prediger, die nicht nur in den Begriffen und Gedanken und auch in der Sprache ganz mit einander übereinstimmen — Sie finden bei denselben überall wieder die gleichen Gedanken, die gleichen Bilder, die gleichen Wendungen, die gleichen Ausdrücke. — Trägt die Schule oder die Methode die Schuld daran? Urtheilen Sie, wie Sie wollen. Ich wollte Ihnen einzig begreiflich machen, daß wenn diese Erscheinung auch bei der Jacotot'schen Methode statt finden mag, nicht die Methode gerade Schuld daran ist. Ich wiederhole es Ihnen, dies ist Sache des Lehrers, der Einseitigkeit vorzubeugen. Ich muß endlich einmal abbrechen. Leben Sie wohl.

(Die Fortsetzung folgt.)

Im Kanton Bern und für denselben *) besteht seit 1818 eine aus Geschenken sowohl der hohen Regierung als

*) Die angrenzenden reformirten Bezirke Bucheggberg (Kt. Solothurn) und Murten (Kt. Freiburg) mitgerechnet.

von wohlthätigen Privaten und aus den gesetzlichen Beträgen der Gesellschaftsgenossen errichtete allgemeine Schulmeisterkasse, deren Verwaltung vorzüglich in der Hauptstadt ihren Sitz hat, und alljährlich zu Anfang des Maimonats den versammelten Anteilhabern Rede und Rechnung giebt. Dass diese Anstalt als eine sehr wohlthätige unter den Volkschullehrern unsers Kantons immer allgemeinere Anerkennung findet, erhellt am deutlichsten sowohl aus dem gegenwärtigen Vermögensbestand der Kasse, welcher sich im J. 1830 um J. 901 Bz. 2 Rp. 5 vermehrt hat, und bis zu einem zinstragenden Kapital von J. 25188 Bz. 5 Rp. 5 angewachsen ist, als auch aus der eben daher jährlich steigenden Nutzbarkeit der Anstalt, welche im J. 1826 an Nothsteuern, Pensionen, Gratifikationen die schöne Summe von J. 677, im J. 1829 aber die noch schönere von J. 918 zu gutem Frommen der Bedürftigen abtrug, sowie aus dem jährlichen Wachsen der Zahl der Genossen, die sich gegenwärtig auf 357 beläuft, und ungefähr die Hälfte der im Kt. Bern angestellten Volkschullehrer ausmachen mag.

Indes hat die Gesellschaft, so treu sie es übrigens gemeint haben mag, sich jüngst eines Missgriffs schuldig gemacht, der, obgleich ohne allen Zweifel in den besten Absichten für das Wohl der Anstalt gethan, doch sehr folgenreich werden kann, und eben um des wahren Wohls der Anstalt willen nicht ungerügt bleiben darf, damit nicht anstatt der festen Gesetzmässigkeit die launige Willkür Oberhand gewinne.

Was also hier gesagt wird, geschieht ohne die böse Absicht, irgend einem Einzelnen wehe zu thun oder die Verwaltung zu verdächtigen, vielmehr betrifft die Nüge eine Handlung der ganzen Versammlung, vom 3. Mai dieses Jahres, und wird von dieser gewiss, als wohlgemeint, nur wohlmeinend aufgenommen werden.

Nach Errichtung der Pensionen — welche, zufolge Beschlusses der Gesellschaft unterm 2. Mai 1826 Art. 7.

§. 1., seit 1827, bei einem reinen Vermögensstand von F. 20787 Bz. 4 Nr. $7\frac{1}{2}$, in den amtlichen Rechnungen als gesetzliche Ausgabe, und zwar in dem abgelaufenen Jahre 1830 mit F. 477 Bz. 5 erscheinen — und der Nothsteuern, welche seit 1823, und zwar damals mit F. 70, als gesetzliche Ausgabe namentlich eingetragen sind, und im Rechnungsjahr 1830 sich schon auf F. 358 belaufen haben, „könnten aus der Ueberschüßsumme der dieses Jahr zu vertheilenden Gelder (s. Verhandlungen vom 3. Mai 1831 Art. 11.) diejenigen Mitglieder mit Ehrengratifikationen zu F. 12 beschenkt werden, welche an Lebens- und Dienstjahren die ältesten sind“ — die nämlich (laut Verhandlungen vom J. 1826 Art. 7. §. 2. und lit. d.) wenigstens 25 Jahr im Schulberuf stehen, und keine Pensionen beziehen (s. ebendas. lit. c.). Dergleichen Gratifikationen nun wurden in der Versammlung vom J. 1830 fünf Mitgliedern zugesprochen, im J. 1831 ihrer dreizehn. Unter den dieses Jahr zum ersten Mal für genössig Erklärten befinden sich R. R. zu W. und K. B. im S. der erstere seit 30 Jahren, der letztere seit 43 Jahren im Dienst der Schule. Sie hätten aber rechtmäßiger Weise schon voriges Jahr des Genusses theilhaft werden sollen, und daß es nicht geschah, hat seinen Grund nur darin, daß die aus den Zinsen des Kapitals sich ergebende Summe zum Behuf der gesetzlichen Ausgaben, unter welchen nach dem Gesagten auch die Nothsteuern begriffen sind, ausgebraucht worden zu sein den Anschein hatte aber nicht die Wirklichkeit. Denn was geschah? Einer von denen, welchen, auf ihr Ansuchen hin, Nothsteuern zuerkannt wurden, sandte dieselbe, im Betrag von F. 32, bald hernach an die Kasse zurück, weil er sich nun unerwartet in den Stand gesetzt sah, der Steuer, die er bereits behändigt hatte, nicht weiter zu bedürfen. Und das war allerdings von seiner Seite redlich gehan; denn es war nicht Gesetzes- aber Gewissenspflicht. Als nun die genannten zwei Mitglieder von diesem Vorgang Kenntnis bekamen, glaubten sie ohne

anders, diese Summe gehöre nicht der Kasse, sondern, soviel die gesetzliche Gratifikation beträgt, ihnen, als den nächstfolgenden ältesten Gliedern, indem sie dachten, daß, wäre jene Nothsteuer nicht ausgegeben worden, der daraus entstehende Ueberschuß laut Grundgesetz ihnen, und nicht der Kasse zugefallen wäre. Sie reklamirten daher, um des Gesetzes wie um des Gewissens willen, auf ehrerbietige Weise, was ihnen nicht durch einen Akt der Gnade, sondern nach dem Buchstaben des Rechtes zugehört, als gleichberechtigten Gliedern einer freien Gesellschaft. Aber wie erstaunten sie, als sie sich (laut Verhandlungen vom F. 1831 Art. 9.) mit ihrem Ansuchen einhellig abgewiesen sahen, aus dem Grunde, daß jene zurückgesandte Nothsteuer „wie jede andere geschenkte (!?) Gahe als der Kasse zugefallen betrachtet werden müsse“ (!? !). Wer hätte diesen Besluß von dieser Versammlung erwarten sollen?! Wird nicht offenbar damit aller Willkür Thor und Thüre aufgethan?! Überlege man die Sache mit nüchternem Verstande! Ein Mitglied einer Gesellschaft bittet diese heute um ein Geschenk, und giebt es morgen derselben zurück als ein Geschenk!!? Die eine und selbe Person bedarf heute Anderer verdankenswerther Großmuth und macht sich ihnen verbindlich, morgen erzeigt sie diesen Andern die gleiche verdankenswerthe Großmuth und macht sie sich verbindlich, und das mittelst der gestern gerade von ihnen empfangenen Großmuth!! Wenn das, um milde zu reden, nicht handgreiflicher Widerspruch ist, so wüßte ich nicht mehr, was auf dieser Welt mit diesem Namen zu nennen wäre! Ja, da jene beiden Glieder ein gesetzliches Recht auf die Gratifikationen haben, so wird dieser Akt schlechthin zur Ungerechtigkeit gegen sie. Wie aber hier die Gesamtheit einen solchen Akt verübt hat, wer bürgt dafür, daß, was einmal geschah, ohne seine Rüge und Verbesserung zu finden, nicht zweimal geschieht, und daß es auch Einzelnen ein Stachel zur Sünde werden könnte? Möge es nicht geschehn —

wir wollen das Bessere hoffen; aber Menschen sind Menschen, und eine Sünde ziehet gern die andere nach sich.

Darum sei dieses Wort allen solchen Vereinen zur W a r n u n g hingeschrieben, und der bernische Schulmeisterkassaverein hiemit freundlich aufgefordert, dieses, ich wiederhole es, zweifelsohne nicht in böser Absicht begangene U n r e c h t gut zu machen, da ja irren menschlich, seien Irrthum einsehen läblich, ihu verbessern edel ist. Möge sich die Gesellschaft nicht scheuen, ihren Beschluss förmlich und öffentlich zurückzunehmen, da es ihr eigenes Wohl verlangen muß. Oder sollte das der Anstalt einen guten Namen und Vertrauen schenken, wenn man sähe, daß in derselben, und zwar mit Bewußtsein (nachdem sie ja gemahnt ist), die bodenlose Willkür ihre Herrschaft hat? Gewiß müßte jeder rechtlich Gesinnte sich abgestoßen fühlen, und die Gesellschaft würde zu spät zur Neue kommen. Denn mit dem Kredit einer Rechnungsanstalt ist es wie mit der Unschuld einer Jungfrau: einmal verloren, für immer und unwiederbringlich verloren! Drum, o Freunde! seid keusch und tragt Sorge zur Gerechtigkeit. Eure Sparsamkeit werde nicht zum Geiz, denn Geiz hat wenig Segen; und indem ihr für die Zukunft sorget, vergesset die Gegenwart nicht, denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen. Das freilich bleibt, wie jedes Einzelnen, so einer Gesamtheit schwerste Kunst: sich mit der Gegenwart ins Reine zu bringen! Zu euch, ihr Erzieher der kommenden Geschlechter, spricht der Weltheiland wie zu Keinem mit mehrerm Grund: Trachtet vor Allem nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch weder an geistigen noch an leiblichen Gütern, weder an Weisheit und Klugheit, noch an Genügsamkeit und Freudigkeit mangeln! und der verdiente Stifter und uneigennützige, bisherige Vorsteher euerer Gesellschaft, Herr alt Staatschreiber Gruber, dürfste in euerer Anerkennung solcher Grundsätze die beste Gewähr für das For-

gedeihen dieser Anstalt, und in eurer Ausübung derselben den besten Lohn seiner edeln Bemühungen finden. So wünscht es redlich der auf euer wahres Wohl bedachte

Ferd. Fried. Zyro, Diaconus zu Wasen im Emmenthal.

Kanton Aargau.

Am 24sten Juli versammelten sich zu Lenzburg 112 aargauische Lehrer, um sich über einen dem kleinen Rath des Kantons einzureichenden Vorschlag mehrerer in das künftige Schulgesetz aufzunehmender Bestimmungen zu besprechen. Es würden sich noch mehr Lehrer dazu eingefunden haben, wenn nicht theils ein vorher mitgetheiltes Concept Missliebiges enthalten, theils die Ansicht, daß auf diesem Wege nichts für die Hebung des Schulwesens gewonnen werden dürste, Manche zurückgehalten hätte. In dieser Versammlung ward beschlossen, folgende Punkte in den Vorschlag aufzunehmen.

1) „In jeder Ortsschulpflege soll ein Mitglied ein Lehrer, in Städten aber außer dem Schuldirektor noch ein anderer Lehrer darin sein. Die Lehrer auf dem Lande treten nach den Anstellungsjahren, jährlich abwechselnd, in die Schulpflege; in Städten bleibt es dem Gemeindrath überlassen, die Wahlart zu bestimmen. Der Wunsch soll ferner ausgedrückt werden, daß die Zahl (?) der Schulpflege beschränkt werde.“ Durch diesen Vorschlag soll die in einigen Städten des Kantons schon bestehende Einrichtung, daß der jedesmalige Schulrektor regelmäßiges Mitglied der Schulpflege ist, erweitert und auf die Landschullehrer ausgedehnt werden. Die jährliche Abwechslung der Landschullehrer kann, da von Ortsschulpflegen die Rede ist, nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, wo entweder in einem Orte mehrere Lehrer sind, oder mehrere Orte eine gemeinschaftliche Schulpflege haben, was wohl nicht der Fall ist oder doch nicht seyn sollte. Nicht leicht werden in einem Orte auf dem Lande mehr als zwei Schullehrer sein; es reichte also hin zu bestimmen, daß die Lehrer des gleichen